Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage Nr. 15/579

öffentlich

Datum: 30.09.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Egyptien

Landschaftsausschuss	**01.10.2021**	**Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Metropolregion Rheinland e.V.: Beirat/Arbeitskreise

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt, die Ergebnisse der Klausurtagung des Vorstandes der MRR abzuwarten und im Anschluss über die Mitarbeit bzw. Entsendung politischer Vertreter*innen des LVR in einen oder mehrere Arbeitskreise zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsführung der MRR dahingehend zu informieren, dass der LVR sich einen späteren etwaigen Entsendungsvorschlag vorbehält. Über weitere Entwicklungen informiert die Verwaltung fortlaufend.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Zusammenfassung:

Der LVR ist Gründungsmitglied des am 20.02.2017 gegründeten eingetragenen Vereins Metropolregion Rheinland (MRR) und in verschiedenen Gremien durch die politische Vertretung sowie Verwaltung des LVR vertreten.

Eine satzungsgemäße Evaluation der Strukturen der MRR mündete in einen Vorschlag zur Änderung der Satzung, dem die Mitgliederversammlung am 02.07.2021 zugestimmt hat. Infolgedessen hat sich die Struktur der MRR verändert: Mit der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat bestehen noch drei Organe. Der Beirat wurde aufgelöst.

Mit Auflösung des Beirates ist das Mandat der durch Beschluss des Landschaftsausschusses entsandten Delegierten des LVR erloschen. Die Geschäftsführung der MRR hat die ehemaligen Mitglieder des Beirats um Rückmeldung gebeten, ob bzw. in welchem der vier Arbeitskreise sie mitwirken möchten. Da zum einen der Vorstand der MRR über die Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet und zum anderen eine Überführung des Mandats nicht zulässig sowie ein Beschluss des Landschaftsausschusses zur Entsendung erforderlich ist, wurden die ehemaligen Mitglieder des Beirates seitens der Verwaltung gebeten, der MRR noch keine Antwort zu geben.

Die Verwaltung regt an, die Ergebnisse der im Oktober 2021 stattfindenden Klausurtagung des Vorstandes der MRR, u.a. zur künftigen Ausrichtung der Arbeitskreise, abzuwarten und dann über eine weitere Mitarbeit des LVR in den Arbeitskreisen zu beraten. Es gilt dann auch einzuwerten, welche unmittelbaren Aufgaben des LVR in Verbindung zu den thematischen Schwerpunkten der Arbeitskreise stehen und welche Fachexpertise in die Bearbeitung der verschiedenen Themenfelder eingebracht werden kann.

Begründung der Vorlage Nr. 15/579:

1. Ausgangslage

Der LVR hat den Metropolregion Rheinland e.V. (MRR) in dessen Gründungsversammlung am 20.02.2017 mitgegründet (Vorlage Nr. 14/1839) und ist seitdem in verschiedenen Gremien des Vereins durch Delegierte der politischen Vertretung und die Verwaltung vertreten.

Weitere Gründungsmitglieder des Vereins sind

- die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal;

- die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel;

- die StädteRegion Aachen;

- die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln;

- die Industrie- und Handelskammern (IHK) Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.

Der seinerzeit beschlossene Vereinszweck ist § 2 der Satzung vom 20.02.2017 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Geschäftsstelle der MRR ist in Köln-Deutz im *KölnTriangle* angesiedelt. Gemäß § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung leistet der LVR einen jährlichen Beitrag von bis zu 150.000 EUR durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive Ausstattung und Betriebskosten, z.B. Strom, Wärme und Telekommunikation) für die Geschäftsstelle des Vereins.

2. Evaluation

In o.g. Satzung wurde in der Präambel festgehalten, dass in „spätestens drei Jahren [nach der Gründung] evaluiert werden [soll], ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind."

In der Mitgliederversammlung der MRR am 21.08.2020 empfahl der Vorstand den Delegierten nach intensiver Beratung, die Evaluation um ein Jahr zu verlängern. Seitens der Mitgliederversammlung wurde eine Kommission mit der Analyse der Strukturen beauftragt, die die Mitglieder des Vereins um Einreichung schriftlicher Stellungnahmen zur Evaluation aufforderte. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 26.03.2021 wurden die Mitglieder über erste Ergebnisse informiert.

Am 29.04.2021 beschloss der Vorstand mehrheitlich, sich den Empfehlungen der Kommission auf Grundlage einer Dokumentation zum aktuellen Stand des Evaluationsprozesses zur Struktur der MRR (**Anlage 2**) anzuschließen und diese sowie die Synopse zur Änderung der Satzung des Vereins (**Anlage 3**, Stand 25.06.2021) an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten.

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2021 der Änderung der Satzung zugestimmt. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung (**Anlage 4**) ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

- Der **Beirat** wird aufgelöst.

- Der **Vorstand** setzt sich gemäß § 11 Satzung zukünftig aus fünf gewählten Mitgliedern zusammen, die die unterschiedlichen Gebiete der MRR vertreten. Gewählt wurden Herr Keller (Oberbürgermeister Stadt Düsseldorf), Herr Schuster (Landrat Rhein-Sieg-Kreis), Frau Arnold (Ratsmitglied Stadt Leverkusen), Herr Dr. Vetterlein (Hauptgeschäftsführer IHK zu Köln) und Herr Heinrichs (Oberbürgermeister Stadt Mönchengladbach) als geborenes Mitglied in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates.

  Im Sinne des §26 BGB ist der Vorstand insbesondere für die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Entscheidungen für den Verwaltungsrat, die Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Berufung der*des Geschäftsführer*in, die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Zusammensetzung der Arbeitskreise zuständig (§ 12 Satzung).

- Der **Verwaltungsrat** besteht nach § 9 Satzung aus 21 Mitgliedern, wobei der LVR durch die*den Direktor*in des LVR als geborenes Mitglied und die*den Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung Rheinland als ständiger Gast ohne Stimmrecht vertreten sind. Das Organ handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und setzt diese hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein (§ 10 Satzung). Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die MRR hat mit Mitgliederversammlung, Verwaltungsrat und Vorstand gemäß § 5 Satzung nunmehr drei Organe. Das **Kuratorium** und die **Arbeitskreise** sollen vorerst bestehen bleiben. Zur Veranschaulichung der neuen Struktur ist der Vorlage eine Abbildung beigefügt (**Anlage 5**).

Die konstituierende Sitzung des Vorstandes hat am 26.08.2021, die des Verwaltungsrates am 10.09.2021 stattgefunden.

3. Beirat und Arbeitskreise

Wie oben dargestellt, wurde der Beirat mit Änderung der Satzung aufgelöst. Das Mandat der auf Beschluss des Landschaftsausschusses in das Gremium entsandten vier Mitglieder (Vorlage Nr. 15/33) ist damit erloschen.

Mit E-Mail vom 21.09.2021 hat die Geschäftsführung der MRR die ehemaligen Beiratsmitglieder gebeten, bis zum 08.10.2021 mitzuteilen, in welchem der vier folgenden Arbeitskreise sie sich zukünftig einbringen möchten.

- Forschung- und Bildung
- Verkehr und Infrastruktur
- Tourismus
- Standortmarketing bzw. Standortpolitik

Da laut § 10 Satzung der Verwaltungsrat die Arbeitskreise einsetzt und insbesondere der Vorstand über die Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet (§ 12 Satzung), kann dem Vorstand allenfalls ein Vorschlag unterbreitet werden, welche Vertreter*innen des LVR Mitglied von Arbeitskreisen werden sollten. Im Hinblick auf die politische Vertretung des LVR ist zudem eine Entsendung durch den Landschaftsausschuss erforderlich. Eine Überführung des Beiratsmandats in die Arbeitskreise ist nicht zulässig.

Mit Verweis auf notwendige Abstimmungen und die Prüfung des Entsendungsverfahrens hat die Verwaltung die ehemaligen Beiratsmitglieder mit E-Mail vom 24.09.2021 gebeten, von einer Antwort an die Geschäftsführung der MRR abzusehen.

Seitens der Geschäftsführung der MRR wurde im Weiteren mitgeteilt, dass sich der Vorstand im Oktober 2021 im Rahmen einer Klausurtagung u.a. mit der inhaltlichen Ausrichtung sowie Zusammensetzung der Arbeitskreise auseinandersetzen werde. Bis dato liegt seitens der MRR noch keine Aussage dazu vor, wie viele Mitglieder die Arbeitskreise perspektivisch haben sollen.

Die Verwaltung regt daher an, die Ergebnisse der Klausurtagung abzuwarten und dann über eine weitere Mitarbeit des LVR in den Arbeitskreisen zu beraten. Es gilt dann auch einzuwerten, welche unmittelbaren Aufgaben des LVR in Verbindung zu den o.g. Schwerpunkten oder veränderten Arbeitskreisen stehen und welche Fachexpertise in die Bearbeitung der verschiedenen Themenfelder eingebracht werden kann. Zurzeit ist der LVR im Arbeitskreis Tourismus (vormals Arbeitskreis Kultur und Tourismus) mit einer Mitarbeiterin des Kulturdezernates vertreten, da hier die größten Schnittmengen bestehen und so eine wichtige Scharnierfunktion zwischen der Kulturverwaltung des LVR und der MRR sichergestellt ist.

Der Geschäftsführung würde die Rückmeldung gegeben, dass der LVR die weiteren Entwicklungen zunächst abwarte und sich vorbehalte, zu späterem Zeitpunkt einen durch den Landschaftsausschuss beschlossenen Entsendungsvorschlag zu machen. Dieser Beschluss könnte z.B. in der Sitzung am 14.12.2021 eingeholt werden.

4. Beschlussvorschlag

Der Landschaftsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er beschließt, die Ergebnisse der Klausurtagung des Vorstandes der MRR abzuwarten und im Anschluss über die Mitarbeit bzw. Entsendung politischer Vertreter*innen des LVR in einen oder mehrere Arbeitskreise zu beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsführung der MRR dahingehend zu informieren, dass der LVR sich einen späteren etwaigen Entsendungsvorschlag vorbehält. Über weitere Entwicklungen informiert die Verwaltung fortlaufend.

L u b e k

Satzung des Vereins „Metropolregion Rheinland e.V."

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume alleine, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.".
2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
   a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
   b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
   c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
   d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
   e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
   a. die kreisfreien Städte,
   b. die Kreise
   c. die Städteregion Aachen,
   d. der Landschaftsverband Rheinland,
   e. die Handwerkskammern,
   f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
   a. die kreisfreien Städte

      Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
   b. die Kreise

      Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
   c. die Städteregion Aachen,
   d. der Landschaftsverband Rheinland,
   e. die Handwerkskammern

      Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
   f. die Industrie- und Handelskammern

      Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:

a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,

c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.", der „Standort Niederrhein GmbH", dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann" der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)" und dem „Zweckverband Region Aachen".

6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,

   b. den Austritt oder

   c. den Ausschluss.

2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

   a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder

   b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.

4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. der Beirat und

d. das Kuratorium.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.
3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
   a. Änderung der Satzung,
   b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen,
   c. Einsetzen der Arbeitskreise,
   d. Berufung eines Kuratoriums,
   e. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,

f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,

g. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,

h. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

i. Entlastung des Vorstandes,

j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

k. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts,

l. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,

m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,

n. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.

3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.

4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

   a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln.

   b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;

   c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungs-

bezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden.
5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß § 9 Absatz 3.
8. Ständige Gäste im Vorstand sind

   a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf

   b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln,

   c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,

   d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln,

   e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie

   f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins.
9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die

a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers,
h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet.
2. Dem Beirat gehören an
   a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins
   b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements,
   c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf,
   d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln,
   e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung,
   f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen,
   g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbünde
   h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln

§ 12 Arbeitskreise

1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 13 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Kreisfreie Städte

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister

Stadt Bonn
Der Oberbürgermeister

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

i.V.
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Kreise

Kreis Düren
Der Landrat

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Der Landrat

Kreis Mettmann
Der Landrat

Kreis Viersen
Der Landrat

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Kreis Wesel
Der Landrat

Städteregion Aachen

Städteregion Aachen

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Rheinland

Die Direktorin

Handwerkskammern

Handwerkskammer Aachen

Handwerkskammer Düsseldorf

Handwerkskammer zu Köln

Industrie- und Handelskammern

IHK Aachen

IHK Bonn/Rhein-Sieg

IHK Düsseldorf

IHK Duisburg-Wesel-Kleve

IHK Köln

IHK Mittlerer Niederrhein

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid

Düsseldorf, den 20. FEB. 2017

WIR ERFINDEN
DEUTSCHLAND NEU
METROPOLREGION RHEINLAND

Dokumentation

zum aktuellen Stand des Evaluationsprozesses

zur Struktur der Metropolregion Rheinland

(Stand 29.04.2021)

I. Hintergrund und Ablauf

In der Mitgliederversammlung (MV) am 21.08.2020 empfahl der Vorstand den Delegierten nach umfassender Beratung (u. a. aufgrund des Wechsels in der Geschäftsführung und der anstehenden Kommunalwahl), die Evaluation, um ein Jahr zu verlängern. Er empfahl des Weiteren, die Ergebnisvorstellung zu verschieben, da der Zeitraum zu kurz sei, um eine Evaluation/Gremienüberprüfung erfolgreich und konsensual durchzuführen. Um die **Evaluation** mit einer möglichst **breiten Akzeptanz** durchzuführen, hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine **Kommission** (aus der Mitgliederversammlung heraus) **mit der Evaluation des Vereins beauftragt**. Die Kommission soll klären, ob sich die derzeit bestehenden Strukturen bewährt haben und falls Änderungsbedarf gesehen wird, hierfür Vorschläge zu machen.

Folgender **Beschluss** wurde in der **Mitgliederversammlung am 21.08.2020 einstimmig** gefasst:

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die Ausführungen zum Stand der Evaluation zur Kenntnis.
2. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, eine Kommission zur Evaluation des Vereins Metropolregion Rheinland einzusetzen, die bei der nächsten Mitgliederversammlung erste Ergebnisse vorstellt.

Der Vorstand hat daraufhin **in seiner Sitzung am 18.09.2020** folgende **Besetzung der Kommission festgelegt**:

- für das politische Ehrenamt: Frau Roswitha Arnold, Herr Dr. Hanno Kehren, Herr Joachim Kremser und Herr Reinhold Müller
- für die Hauptverwaltungsbeamten: Herr OB Tim Kurzbach, Herr LR Sebastian Schuster
- für die Industrie- und Handelskammern: Herr HGF Gregor Berghausen

WIR ERFINDEN DEUTSCHLAND NEU
METROPOLREGION RHEINLAND

II. Aufgabe der Kommission

Aus der Satzung (vom 20.02.2017)

> „Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligter zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich den verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und nach außen zu stärken.“

Die Aufgabe der Kommission bestand darin, die Gremien- und Vereinsstruktur zu überprüfen, sowie notwendige Satzungsänderungen vorzuschlagen.

Die Kommission tagte mehrfach und verständigte sich darauf, im ersten Schritt schwerpunktmäßig die Strukturen und die Steuerung (Governance) der MRR zu überprüfen. D.h. konkret wurden die aktuellen Gremien- und Steuerungsstrukturen evaluiert. Bei einem grundsätzlichen Konsens der Mitglieder sollen die Evaluationsergebnisse entsprechend in die Satzung eingearbeitet und in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Kommission hat sich auf Grundlage der aktuellen Satzung und des folgenden, bekannten Organigramms (*aus Feb. 2017)* beraten.

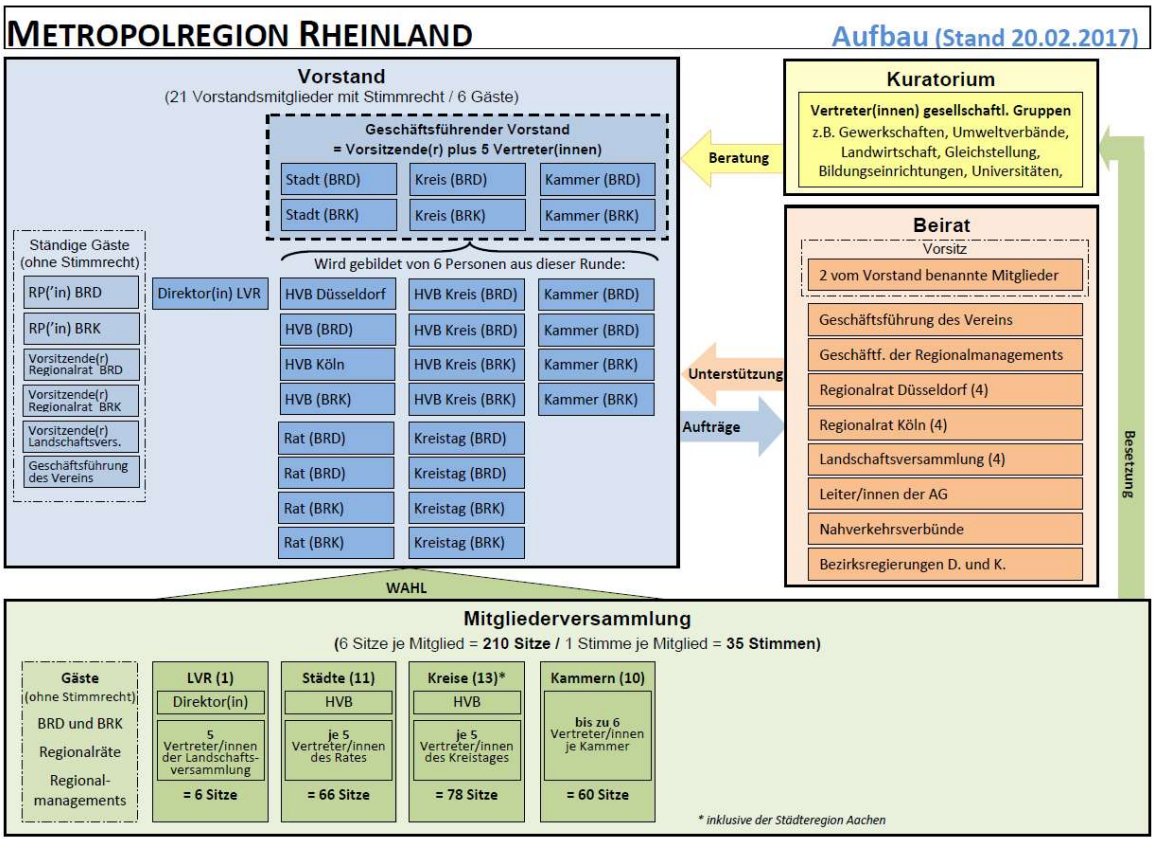

1. Selbstverständnis
   Es ist nicht ausreichend gelungen, die große Vision bzw. das Selbstverständnis der MRR aus dem Gründungsprozess in ein wahrnehmbares Leitbild zu übersetzen, das wiederum Grundlage für die Handlungsstränge sein soll.

2. Ziele und Aktivitäten
   Seit dem Wechsel in der Geschäftsführung und mit dem aktuellen Vorstand sind Projekte und Maßnahmen angestoßen, begleitet und umgesetzt worden. Deutlich wird, dass die Arbeitskreise strukturell und operativ sehr unterschiedlich sind. Um einen erkennbaren Nutzen der MRR eindeutiger zu machen, bedarf es einer stärkeren Schwerpunktsetzung und Priorisierung. Die MRR muss die Ziele und Aufgaben der Arbeitskreise klarer formulieren, sich noch stärker als rheinlandweite Vernetzungsplattform (Akteure und Projekte) verstehen, Themen befördern und weitere potenzielle Partner aus dem Rheinland gewinnen. Dabei ist sich der Vorstand seiner steuernden Rolle bezüglich der Arbeitskreise und seiner unterstützenden Funktion für die operative Umsetzung bewusst.
   Um die professionell organisierte Positionierung und Lobbyarbeit des Rheinlands auf Bundes- und europäischer Ebene zu verstärken, bedarf es einer klareren Arbeitsteilung und Verschneidung der unterschiedlichen Akteure des Rheinlands.

3. Zusammenarbeit/Gremien- und Kommunikationsstruktur
   Die Überprüfung von Größe, Struktur, Zusammenspiel und Aufgaben hinsichtlich der oben beschriebenen stärkeren Fokussierung und Vermeidung von Doppelstrukturen auch innerhalb der Vereinsorgane wird als wesentlicher Bestandteil der satzungsgemäßen Evaluation/Gremienüberprüfung angesehen.
   Die MRR braucht eine Gremienstruktur, die geeignet ist, die priorisierten Themen effizient und zielorientiert nach vorne zu bringen und darüber ausreichend und transparent zu kommunizieren. Um den Informationsfluss zwischen den Gremien, Arbeitskreisen und Vereinsorganen zu erhöhen, bedarf es einer verstärkten und klar strukturierten ‚Kultur des Auftrags- und Berichtswesens', damit der Informationsgrad zwischen den Akteuren erhöht und die Sprachfähigkeit der unterschiedlichen Vereinsmitglieder gesteigert wird.

   Doppelstrukturen oder Zuständigkeitsüberschneidungen sollen vermieden werden.

   Neben der notwendigen schlanken Organisationsstruktur ist eine breite Partizipationsmöglichkeiten der politischen Vertreter*innen sicher zu stellen.

4. Geschäftsstelle
   Die mediale und öffentlichkeitswirksame Arbeit der MRR muss im Sinne der Zielsetzung erfolgen. Die Arbeitsstruktur der Geschäftsstelle muss dementsprechend aufgebaut sein.

5. Finanzausstattung
   Die finanzielle Grundlage der MRR zur Erfüllung des in der Satzung formulierten Anspruchs ist unzureichend. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist auszuschließen. Somit müssen andere Finanzierungsquellen erschlossen werden, um die finanzielle Ausstattung zu erhöhen. Dies soll über die Akquise von Drittmitteln ggf. auch über Spenden / Sponsoring erreicht werden.

IV. Vorschlag des Vorstands zu Strukturveränderungen

Die auf Grundlage der aktuellen Bestandsaufnahme von der Kommission erarbeiteten **und vom Vorstand beschlossenen Empfehlungen zielen darauf ab, die Arbeit des Vereins insgesamt effektiver und effizienter zu gestalten** und die beteiligten Gremien hinsichtlich ihrer Größe, Zuständigkeit und ihres Zusammenwirkens zu überprüfen. Der beabsichtigte **Umbau soll darüber hinaus garantieren, dass die unterschiedlichen Akteure** des Vereins sowie die Region **weiterhin die Möglichkeit haben**, **an der Umsetzung der gemeinsam definierten Ziele des Vereins mitzuwirken.**

Folgender Vorschlag des Vorstands zur strukturellen Anpassung:

Aktuell	**Transformiert**	**Erläuterung**
Vorstand	Verwaltungsrat (Arbeitstitel)	Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) beschließt die strategischen und budgetären Grundsatzentscheidungen des Vereins. Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) soll die Aufgaben eines ‚Aufsichtsorgans' gegenüber dem ‚neuen' Vorstand haben. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und Gästen des derzeitigen Vorstands (i.S.d. § 9.3, 9.6, 9.7) und wird von der MV gewählt. Die thematische Bestimmung und das Einsetzen der Arbeitskreise erfolgt durch den Verwaltungsrat (Arbeitstitel).

Geschäftsführender Vorstand		

	Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB	Der Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB unterstützt die Geschäftsführung bei der operativen Arbeit. Er ist als Vereinsorgan für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV geregelt sind. Insbesondere sind dies:
		• Gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung des Vereins i.S.v. § 26 Abs. 1 BGB
		• Steuerung und Unterstützung des operativen Geschäftes
		• Ausführung der Beschlüsse der MV
		• Vorbereitung von strategischen Entscheidungen für den Verwaltungsrat (Arbeitstitel)
		• Vorbereitung der MV
		• Aufstellung der Budgetplanung und des Jahresabschlusses
		• Benennung der AK-Mitglieder
		• *Berufung der Geschäftsführung*
		Er setzt sich aus 4 von der MV gewählten Personen zusammen:
		  • 1 Oberbürgermeister*in
		  • 1 Landrat*in
		  • 1 Hauptgeschäftsführer*in (Kammern)
		  • 1 Vertreter*in des politischen Ehrenamts
		  • *Eventuell GF*
		Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 3 Stellvertreter*innen.

Beirat	Fusion mit den Arbeitskreisen	Die Mitglieder des Beirats sind bzw. werden hinsichtlich ihrer fachlichen Ausrichtung Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises. Die Vertreter*innen der Regionalräte und die Regionalmanagements (inkl. ZRR) werden Mitglied des Arbeitskreises Standortpolitik (ehem. AK Standortmarketing).
Kuratorium	Kuratorium	Keine Änderung

Mitgliederversammlung	Mitgliederversammlung	keine Änderung
Arbeitskreise	Arbeitskreise (neu)	Der Verwaltungsrat (Arbeitstitel) setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand benennt die Mitglieder der AKs. Das politische Ehrenamt wird bei der Besetzung der AKs (wie in der Satzung §12 beschrieben) in angemessener Weise berücksichtigt. Die Arbeitskreise tagen 3 – 4mal im Jahr.

In der organisatorisch-graphischen Darstellung sieht die vorgeschlagene Struktur wie folgt aus:

Evaluationsergebnis Metropolregion Rheinland (schematisch), Dezember 2020

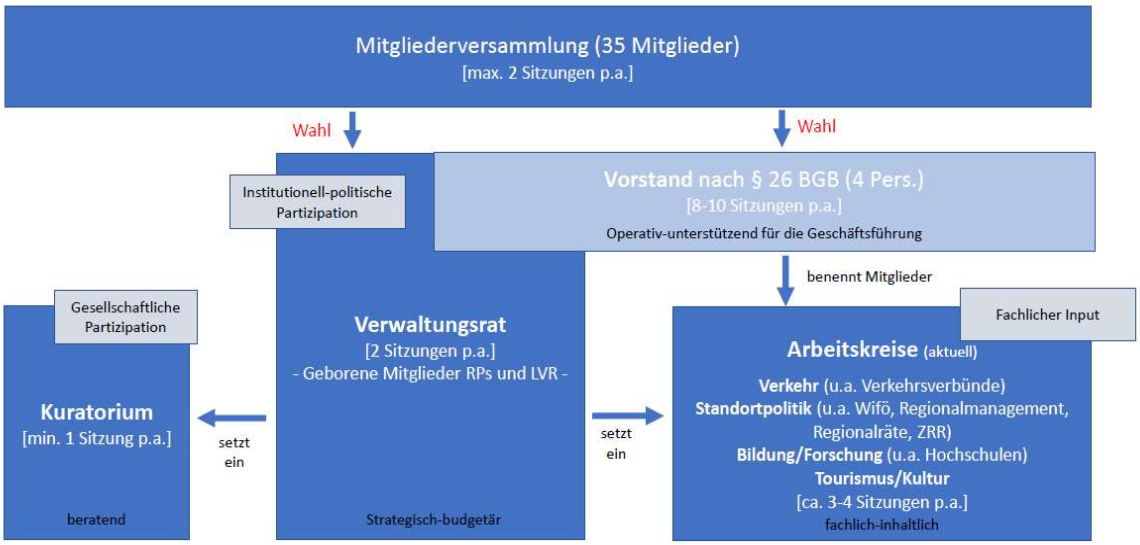

V. **<u>Die neue Struktur der Metropolregion ermöglicht…</u>**

- **ein klarer definiertes Selbstverständnis und eine bessere Wahrnehmung des Rheinlands als Ganzes:** Die Mitglieder der Metropolregion Rheinland sehen den Nutzen der Metropolregion Rheinland e.V. primär in der Darstellung des Rheinlands als leistungsstarken Wirtschafts-, Wohn- und Kulturraum innerhalb Deutschlands und Europas. Neben Marketingmaßnahmen können auch einzelne - durch die Metropolregion initiierte - Leuchtturmprojekte diese Wirkung entfalten.
- **eine klare Priorisierung in der Aufgabenstellung:** Einzelne übergreifende Handlungsfelder der Metropolregion müssen (für eine Wahlperiode des Vorstands)

durch den Verwaltungsrat festgelegt werden. Darauf basieren die Jahres- und Budgetplanung der Geschäftsführung, die kontinuierlich vom Vorstand begleitet werden. In den priorisierten Handlungsfeldern unterstützen alle Mitglieder der Metropolregion die bestehenden Schnittstellen zu kommunalen und regionalen Strukturen.

- **eine schlanke Organisation mit zugleich breiten Beteiligungsmöglichkeiten:** Durch die Fusion des Beirats mit den Arbeitskreisen werden bestehende Doppelstrukturen beseitigt. Es muss allerdings auch weiterhin das Ziel der Metropolregion sein, in den priorisierten Handlungsfeldern eine breite Beteiligung der Stakeholder zu gewährleisten. Dies gilt sowohl zur Gewährleistung von Partizipation der politischen Kräfte, zur Vermeidung von Doppelarbeit und produktiver Netzwerkbildung.
- **mehr Gemeinsamkeit:** Seit der Gründung ist vor allem unter den engagierten Unterstützern der Metropolregion viel Vertrauen gewachsen. Dennoch bleiben Kritik und Skepsis, denen es zu begegnen gilt. So ist eine unmittelbare Berechnung der Wirkung des monetären Nutzens auf eine einzelne Gebietskörperschaft oder Kammer im Verhältnis zum Mitgliedsbeitrag nicht sachgerecht und auch kontraproduktiv. Vergleichbares gilt für das regionale, politische und größenspezifische Proporz-Denken. Jeder Beitrag zur Stärkung der rheinischen Idee ist wertvoll.

VI. <u>weiteres Vorgehen</u>

Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse wird die **Satzung** entsprechend **angepasst und den Mitgliedern** in einer Mitgliederversammlung am 02.07.2021 **zur Abstimmung vorgelegt**. Sofern die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung beschließt, finden anschließend die Neuwahlen auf Grundlage der neuen Satzung statt.

Köln, den 29. April 2021

Synopse zur Änderung der Satzung
des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. (Stand 25.06.2021)

Ursprungsfassung	Änderungen
Satzungsstruktur alt	**Satzungsstruktur neu**
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins § 2 Vereinszweck § 3 Mitgliedschaft und Beiträge § 4 Ende der Mitgliedschaft § 5 Organe des Vereins § 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung § 9 Vorstand § 10 Aufgaben des Vorstandes § 11 Beirat (fällt weg) § 12 Arbeitskreise § 13 Kuratorium § 14 Rechnungsprüfer/innen § 15 Auflösung des Vereins § 16 Übergangsvorschrift § 17 Inkrafttreten	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins § 2 Vereinszweck § 3 Mitgliedschaft und Beiträge § 4 Ende der Mitgliedschaft § 5 Organe des Vereins § 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung § 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung § 9 Verwaltungsrat (neu) § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates (neu) § 11 Vorstand § 12 Aufgaben des Vorstandes § 13 Arbeitskreise § 14 Kuratorium § 15 Rechnungsprüfer/innen § 16 Auflösung des Vereins § 17 Übergangsvorschrift § 18 Inkrafttreten

Ursprungsfassung	Änderungen
	Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb) Rechtliche Präzisierung (grün) Evaluationsergebnis (rot)
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	
1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V.". 2. Sitz des Vereins und der Geschäftsstelle ist Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V." Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2 Vereinszweck	
1 . Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden. 2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international). 3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der	

a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene, b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU, c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW), d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften, e. Identitätsstiftung nach innen. Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch. 4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.	
§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge	
1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden: a. die kreisfreien Städte, b. die Kreise c. die Städteregion Aachen, d. der Landschaftsverband Rheinland, e. die Handwerkskammern, f. die Industrie- und Handelskammern. 2. Gründungsmitglieder des Vereins sind: a. die kreisfreien Städte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal, b. die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer	

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel c. die Städteregion Aachen, d. der Landschaftsverband Rheinland, e. die Handwerkskammern Aachen, Düsseldorf, zu Köln, f. die Industrie- und Handelskammern Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid. 3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. 4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen. 5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt: a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln, c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.", der „Standort Niederrhein GmbH", dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann" der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)" und dem „Zweckverband Region Aachen". 6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31 . Januar eines jeden Jahres fällig.	
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	
1. Die Mitgliedschaft endet durch a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds, b. den Austritt oder c. den Ausschluss. 2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es	1. Die Mitgliedschaft endet durch a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds, b. den Austritt oder c. den Ausschluss eines Mitglieds. 2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. 4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen	a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. 4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
§ 5 Organe des Vereins	
Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand c. der Beirat und d. das Kuratorium.	Organe des Vereins sind 1. a. die Mitgliederversammlung b. der Verwaltungsrat c. der Vorstand 2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.
§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. 2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages. 3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.	

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden. 5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben. 6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.	
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die a. Änderung der Satzung, b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen, c. Einsetzen der Arbeitskreise, d. Berufung eines Kuratoriums, e. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung, g. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, h. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, i. Entlastung des Vorstandes, j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, k. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und Entgegennahme ihres Berichts, l. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5, m. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens, n. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder. 3. Die ständigen Gäste gemäß S 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.	1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die a. Änderung der Satzung, b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/einer Stellvertreter*in, c. Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt. d. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, e. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung, f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, g. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, h. Entlastung des Vorstandes, i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, j. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme ihres Berichts, k. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5, l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens, m. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder. 3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung	
1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt. 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind. 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat. 4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen. 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. 6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft. 7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

§ 9 Vorstand	§ 11 Vorstand
1. Der Vorstand im Sinne des S 26 BGB besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. 2. Der Verein wird im Sinne des S 26 BGB durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit einer / einem stellvertretenden Vorsitzende(n) oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten. 3. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln. b) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamte / Hauptverwaltungsbeamtinnen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen; c) Vier Vorstandsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander. d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Vorstand durch den Landesdirektor / die Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten. e) Dem Vorstand gehören ferner acht politische Vertreterinnen und Vertreter an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln. 4. Die Positionen der/des Vorsitzenden und der fünf Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden von je zwei kreisfreien Städten, zwei Kreisen und	Der Vorstand setzt sich aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen: a) ein/e Oberbürgermeister*in b) ein/e Landrat*in c) ein/e Hauptgeschäftsführer*in (Kammern) d) ein/e Vertreter*in des politischen Ehrenamtes

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

zwei Kammern besetzt. Von diesen sechs Personen stammen drei Personen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und drei Personen aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Funktion des/der Vorsitzenden soll in einem zweijährigen Wechsel von einem Oberbürgermeister / einer Oberbürgermeisterin, einem Landrat/einer Landrätin wahrgenommen werden oder einem Mitglied der Kammern übernommen werden. 5. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand einsetzen. Dieser besteht aus dem / der Vorsitzenden sowie den fünf stellvertretenden Vorsitzenden. 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gemäß S 9 Absatz 3. 8. Ständige Gäste im Vorstand sind a) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident von Düsseldorf b) die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident Köln, c) der / die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf, d) der / die Vorsitzende des Regionalrats Köln, e) der / die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland sowie f) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins. 9. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.	
§ 10 Aufgaben des Vorstandes	**§ 12 Aufgaben des Vorstandes**
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, b. Vorbereitung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland, c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, e. Aufstellung des Jahresabschlusses, f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, g. Berufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers, h. Zusammensetzung der Arbeitskreise.	1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes, e. Aufstellung des Jahresabschlusses, f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

	g. Berufung der/des Geschäftsführer*in h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, i. Zusammensetzung der Arbeitskreise. 2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen 3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
§ 11 Beirat	
1. Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat ein. Er kann diesem Aufträge erteilen. Der Beirat wird von zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern geleitet. 2. Dem Beirat gehören an a. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Vereins b. die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer der Regionalmanagements, c. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Düsseldorf, d. vier Vertreterinnen / Vertreter des Regionalrats Köln, e. vier Vertreterinnen / Vertreter der Landschaftsversammlung, f. die Leiterinnen und Leiter der eingesetzten Arbeitsgruppen, g. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Rheinland bestehenden Nahverkehrsverbünde h. bis zu je zwei Vertreterinnen / Vertretern der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln	

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

	§ 9 Verwaltungsrat (neu)
	1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich. 2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen: a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln. b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen; c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander. d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten. e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln. 3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen 4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

	5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2. 6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind a) der/die Regierungspräsident*in von Düsseldorf b) der/die Regierungspräsident*in von Köln, c) der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf, d) der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln, e) der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, f) die Mitglieder des Vorstandes sowie g) der/die Geschäftsführer*in des Vereins. **7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist kooptiertes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht.** 8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
	§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
	Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß §7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
§ 12 Arbeitskreise	**§ 13 Arbeitskreise**
1. Der Vorstand des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in S 2 benannten Ziele und Zwecke der Mitgliederversammlung vorschlagen, Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise können sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter durch den Vorstand berufen werden. 2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.	1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand. 2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

§ 13 Kuratorium	**§ 14 Kuratorium**
1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter. 2. Dem Kuratorium können Vertreterinnen und Vertreter beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören. 3. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. 4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes. 5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.	1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter. 2. Dem Kuratorium können Vertreter*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören. 3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat. 4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes. 5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.
§ 14 Rechnungsprüfer/innen	**§ 15 Rechnungsprüfer*innen**
1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zur Rechnungsprüferin / zum Rechnungsprüfer bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Vorstand vertreten sein. 2. Auf Vorschlag der Rechnungsprüferin / des Rechnungsprüfers kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer in ihrer Tätigkeit durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen kann. 3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein. 2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer*in unterstützen lassen kann. 3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

§ 15 Auflösung des Vereins	**§ 16 Auflösung des Vereins**
1. Bei der Auflösung des Vereins sind sechs gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. 2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. 3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß S 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.	1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. 2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. 3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt
§ 16 Übergangsvorschrift	**§ 17 Übergangsvorschrift**
Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.	Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.
§ 17 Inkrafttreten	**§ 18 Inkrafttreten**
Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.	Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen, aus unterschiedlichen Gründen heraus entstanden, sind wie folgt gekennzeichnet: Ergänzungen (gelb), Rechtliche Präzisierung (grün), Evaluationsergebnis (rot)

Satzung
des Vereins Metropolregion Rheinland e. V. vom 2. Juli 2021

Präambel

In dem Bewusstsein, dass sich viele Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen und das Rheinland als Region stärker ist, als die einzelnen Gebietskörperschaften oder Teilräume allein, haben die Kommunen und Kreise, die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, die Städteregion Aachen und der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, ihre regionale Zusammenarbeit zu verstärken und sich zur Metropolregion Rheinland e.V. zusammenzuschließen.

Getragen wird diese Kooperation von der festen Übereinkunft, dass es der Gleichrangigkeit vom nördlichen und südlichen Rheinland sowie der Augenhöhe zwischen Städten und Kreisen, ländlichen und urbanen Bereichen bedarf.

Alle Beteiligten sehen in der Gründung des Vereins einen wichtigen Schritt, um das Rheinland als Metropolregion von europäischer Bedeutung im nationalen, europäischen und globalen Wettbewerb noch erfolgreicher zu machen, das Rheinland als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten und die Wahrnehmung als Region nach innen und außen zu stärken.

Thematische und funktionale Überschneidungen zu bestehenden Formaten sollen überprüft und Doppelstrukturen vermieden werden. Im Sinne einer konstruktiven Arbeitsteilung sollen bereits gut funktionierende strukturpolitische Formate und Instrumente im Rheinland in eine sinnvolle Beziehung zur Metropolregion Rheinland e.V. gesetzt werden.

Die Idee der Metropolregion Rheinland ist die Bündelung der Kräfte und Energien aller Beteiligten zur effektiven Realisierung gemeinsam zu definierender Ziele. Es gilt jetzt zunächst als Verein zu starten. Die Form der Zusammenarbeit muss sich verändernden Bedingungen flexibel anpassen. In spätestens drei Jahren wird evaluiert werden, ob die gewählten Strukturen sich bewährt haben oder Änderungen der Satzung notwendig sind. Jetzt soll zügig durch konkrete Projekte und Maßnahmen ein Mehrwert für die Region, aber insbesondere für die hier lebenden und arbeitenden Menschen geschaffen werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Metropolregion Rheinland e.V." Der Verein ist unter der Registernummer 19212 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es, durch geeignete Maßnahmen die Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften und Wirtschaftskammern im Rheinland auf politischer, wirtschaftlicher und der Ebene der Verwaltung zu intensivieren, hin zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Damit einhergehend soll der Wirtschaft- und Wohnortstandort attraktiver und die Wahrnehmung nach innen und außen gestärkt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Positionierung der Metropolregion Rheinland in ihren verschiedenen Ausprägungen (Arbeits-, Wohn-, Wirtschafts-, Wissens-, Verkehrs-, Planungs-, Tourismus, Kultur- und Sportregion) als zusammenhängender und gemeinsamer Lebensraum nach innen und außen (national wie international).
3. Der Zusammenschluss und die Positionierung als zusammengehörige Region hat insbesondere das Ziel der
    a. Verbesserung der Wettbewerbs- und Handlungsfähigkeit der Vereinsmitglieder auf regionaler, landes- und bundesweiter und ggf. europäischer Ebene,
    b. besseren und sich steigernden Akquise von Fördergeldern von Land, Bund und EU,
    c. konzentrierteren Bündelung von Interessen gegenüber Land, Bund und EU, insbesondere bei überregionalen Planungen (z.B. Bundesverkehrswegeplan, Landesverkehrswegeplan NRW, Landesentwicklungsplan NRW),
    d. besseren Vermarktung des Rheinlandes und seiner allgemein verbesserten Wahrnehmung nach außen im Sinne eines professionellen Standortmarketings zur Ansiedlung von Unternehmen und Gewinnung von Fachkräften,
    e. Identitätsstiftung nach innen.

Die Mitglieder können dem Verein Aufgaben übertragen. Der Verein führt die operative Umsetzung dieser Aufgaben durch.

4. Der Verein soll die polyzentrische Struktur der Region und die Vielzahl der bestehenden Teilkooperationen fördern und weiterentwickeln.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder der Metropolregion Rheinland können die folgenden Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden:
    a. die kreisfreien Städte,
    b. die Kreise,
    c. die Städteregion Aachen,
    d. der Landschaftsverband Rheinland,
    e. die Handwerkskammern,
    f. die Industrie- und Handelskammern.
2. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
    a. die kreisfreien Städte
       Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen, Wuppertal,
    b. die Kreise
       Düren, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Mettmann, Viersen, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, Wesel
    c. die Städteregion Aachen,
    d. der Landschaftsverband Rheinland,
    e. die Handwerkskammern
       Aachen, Düsseldorf, zu Köln,
    f. die Industrie- und Handelskammern
       Aachen, Bonn/Rhein-Sieg, Düsseldorf, Duisburg-Wesel-Kleve, Köln, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid.
3. Weitere Mitglieder aus den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Institutionen, Vereinen und Verbänden Gaststatus zuerkennen.
5. Mit der Gründung des Vereins wird folgenden Institutionen ein Gaststatus eingeräumt:
    a. den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln
    b. den Regionalräten Düsseldorf und Köln,
    c. dem Regionalmanagement „Region Köln / Bonn e.V.", der „Standort Niederrhein GmbH", dem „Regionalmanagement Landeshauptstadt Düsseldorf/Kreis Mettmann" der „Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Bergische Gesellschaft)" und dem „Zweckverband Region Aachen".
6. Die Mitglieder des Vereins gemäß Absatz 1 bis 3 sind zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31 . Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
    a. den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Auflösung eines Mitglieds,
    b. den Austritt oder
    c. den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt kann bis zum Ende des dritten Quartals zum Ablauf des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
    a. seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, nachhaltig verletzt oder
    b. das Ansehen des Vereins schädigt bzw. gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    a. die Mitgliederversammlung,
    b. der Verwaltungsrat,
    c. der Vorstand.
2. Alle Gremienbeschlüsse können bei Bedarf auch im Umlaufbeschlussverfahren eingeholt werden.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 Absatz 1 bis 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Städteregion Aachen entsenden jeweils sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der kommunalen Gebietskörperschaft oder ein von der Gebietskörperschaft benannte(r) Vertreterin / Vertreter. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaft sind in der jeweiligen Gebietskörperschaft Mitglied des Rates, des Kreistages oder des Städteregionstages.

3. Der LVR entsendet sechs Vertreterinnen / Vertreter in die Mitgliederversammlung. Davon ist eine Vertreterin / ein Vertreter der Direktor/die Direktorin des LVR. Die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des LVR sind Mitglieder der Landschaftsversammlung.
4. Die Kammern können pro Kammer bis zu sechs Vertreter/Vertreterinnen in die Mitgliederversammlung entsenden.
5. Die Vertreterinnen / Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder haben die Stimme des Mitglieds jeweils einheitlich abzugeben.
6. Gäste der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht sind die Gastmitglieder gemäß § 3 Absätze 4 und 5. Sie werden jeweils durch bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter in der Mitgliederversammlung repräsentiert.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
    a. Änderung der Satzung,
    b. Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden und eines/ einer Stellvertreter*in,
    c. Wahl des Verwaltungsrats und der/des Verwaltungsratsvorsitzenden und der Stellvertreter*innen. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und von einer Mitgliederversammlung gewählt.
    d. Einberufung der jährlichen Konferenz der Metropolregion Rheinland,
    e. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplanes und der vom Vorstand beschlossenen Jahresarbeitsplanung,
    f. Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
    g. Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    h. Entlastung des Vorstandes,
    i. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    j. Bestellung der Rechnungsprüfer*innen und Entgegennahme ihres Berichts,
    k. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 bis 5,
    l. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens,
    m. Übertragung von Aufgaben durch Mitglieder.
3. Die ständigen Gäste gemäß § 3 Absatz 4 und 5 sind einzuladen und haben Rederecht.

§ 8 Einberufung, Beschlussfassung und Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich alternierend im Regierungsbezirk Düsseldorf bzw. im Regierungsbezirk Köln statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und per E-Mail durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Tagesordnung wird zu Beginn von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen vier Wochen einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt worden sind.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorstandsvorsitzende/der Vorstandsvorsitzende. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden das Mandat.
4. Die Mandate in der Mitgliederversammlung werden ehrenamtlich wahrgenommen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Maßnahme ist, die das Mitglied in gleicher oder ähnlicher Weise auch als Mitglied eines anderen Vereins oder Verbandes betrifft.
7. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Verwaltungsrates im Amt. Die Verwaltungsratsarbeit erfolgt ehrenamtlich.
2. Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
    a) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der kreisfreien Städte; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf, davon ist eine(r) der/die Oberbürgermeister*in der Landeshauptstadt Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus

den Städten des Regierungsbezirks Köln; davon ist einer der/die Oberbürgermeister*in der Stadt Köln.

b) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kreise sowie der Städteregion Aachen; dies sind zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und zwei Hauptverwaltungsbeamt*innen aus Kreisen des Regierungsbezirks Köln oder der Städteregion Aachen;

c) Vier Verwaltungsratsmitglieder kommen aus der Reihe der Kammern; dies sind jeweils zwei Hauptgeschäftsführer*innen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und aus dem Regierungsbezirk Köln. Die Aufteilung zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern regeln die Kammern untereinander.

d) Der Landschaftsverband Rheinland wird im Verwaltungsrat durch den/die Landesdirektor*in des Landschaftsverbandes Rheinland vertreten.

e) Dem Verwaltungsrat gehören ferner acht politische Vertreter*innen an. Jeweils vier aus Räten und vier aus Kreistagen bzw. dem Städteregionstag. Davon jeweils vier aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf und vier aus dem Regierungsbezirk Köln.

3. Der Verwaltungsrat, der/die Verwaltungsratsvorsitzende/r und die Stellvertreter*innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter*innen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds gemäß § 9 Absatz 2.
6. Ständige Gäste im Verwaltungsrat sind
   a) der/die Regierungspräsident*in von Düsseldorf
   b) der/die Regierungspräsident*in von Köln,
   c) der/die Vorsitzende des Regionalrats Düsseldorf,
   d) der/die Vorsitzende des Regionalrats Köln,
   e) der/die Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland,
   f) die Mitglieder des Vorstandes sowie
   g) der/die Geschäftsführer*in des Vereins.
7. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist geborenes Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht (§ 11, Ziffer e).
8. Der Verwaltungsrat und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat handelt auf Basis der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse (gemäß § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung) und setzt diese Beschlüsse hinsichtlich budgetärer und strategischer Grundsatzentscheidungen um, beruft das Kuratorium und setzt die Arbeitskreise ein. Der Vorstand ist an die Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsrates gebunden und diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter ein/e Vorsitzende/r wie folgt zusammen:

a. ein/e Oberbürgermeister*in
b. ein/e Landrat*in
c. ein/e Hauptgeschäftsführer*in (Kammern)
d. ein/e Vertreter*in des politischen Ehrenamtes
e. der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates (gemäß § 9 Abs. 7) als geborenes Mitglied.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die
    a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
    b. Vorbereitung von Entscheidungen für den Verwaltungsrat
    c. Erstellung eines Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    d. Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplanes,
    e. Aufstellung des Jahresabschlusses,
    f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
    g. Berufung der/des Geschäftsführer*in
    h. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
    i. Zusammensetzung der Arbeitskreise.
2. Der Vorstand beruft zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n oder mehrere Geschäftsführer*in. Zur Berufung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Auswahlkommission unter Einbeziehung des Verwaltungsrates einsetzen.
3. Die Geschäftsführung (en) ist/sind als besondere/r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen

Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt/nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vorstandes beratend teil. Bei mehreren Geschäftsführern*innen kann die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Arbeitskreise

1. Der Verwaltungsrat des Vereins kann zur inhaltlichen Bearbeitung der in § 2 benannten Ziele und Zwecke Arbeitskreise mit beratender Funktion einrichten. In die Arbeitskreise sollen sowohl Fachleute als auch politische Vertreterinnen und Vertreter berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Tätigkeiten in den Arbeitskreisen erfolgen ehrenamtlich.

§ 14 Kuratorium

1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit setzt der Verwaltungsrat ein Kuratorium ein. Dieses hat beratenden Charakter.
2. Dem Kuratorium können Vertreter*innen beispielsweise der Gewerkschaften, Umweltverbände, der Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Kirchen, Sparkassen und Personen des öffentlichen Lebens angehören.
3. Über die Zusammensetzung entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt ein Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Die Tätigkeiten im Kuratorium erfolgen ehrenamtlich.

§ 15 Rechnungsprüfer*innen

1. Zur Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins zum/zur Rechnungsprüfer*in bestimmt. Das Mitglied darf im Prüfungszeitraum nicht im Verwaltungsrat und/oder Vorstand vertreten sein.
2. Auf Vorschlag des/der Rechnungsprüfer*in kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass sich der/die Rechnungsprüfer*in in seiner/ihrer Tätigkeit durch einen/eine Wirtschaftsprüfer*in unterstützen lassen kann.
3. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der/die Rechnungsprüfer*in einmal jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen zu bestimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind dies die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.
2. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird zu gleichen Teilen auf die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 aufgeteilt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht einzelne Bestimmungen dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 20.02.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt und wurde am 02.07.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

Aufbau Stand 2. Juli 2021

WIR ERFINDEN DEUTSCHLAND NEU
METROPOLREGION RHEINLAND

Vorstand
(5 Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht)

Geschäftsführender Vorstand
= Vorsitzende/r + 1 Vertreter, 2 Beisitzer und der Vorsitzende des Verwaltungsrates

- Ständige Gäste (ohne Stimmrecht)
- RP/In BRD
- RP/In BRK
- Vorsitzende/r Regionalrat BRD
- Vorsitzende/r Regionalrat BRK
- Vorsitzende/r Landschaftsversammlung
- Geschäftsführung des Vereins

Stadt (BRD) | Kreis (BRD) | Kammer (BRD)
Stadt(BRK) | Kreis (BRK) | Kammer (BRK)

Wird gebildet von 6 Personen aus dieser Runde

Direktor/In LVR

HVB Düsseldorf	HVB Kreis (BRD)	Kammer (BRD)
HVB (BRD)	HVB Kreis (BRD)	Kammer (BRD)
HVB Köln	HVB Kreis (BRK)	Kammer (BRK)
HVB (BRK)	HVB Kreis (BRK)	Kammer (BRK)
Rat (BRD)	Kreistag (BRD)	
Rat (BRD)	Kreistag (BRD)	
Rat (BRK)	Kreistag (BRK)	
Rat (BRK)	Kreistag (BRK)	

Beratung

Kuratorium
Vertreter/Innen gesellschaftliche Gruppen
z.B. Gewerkschaften, Umweltverbände, Landwirtschaft, Gleichstellung, Bildungseinrichtungen, Universitäten

Unter-stützung

Verwaltungsrat
- *Vorsitz* OB Felix Heinrichs
- Vorstand
- Geschäftsführung des Vereins
- Geborene Mitglieder (lt. Satzung/3)
- Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln (14)
- Kammern (4)

Aufträge

WAHL

Mitgliederversammlung (6 Sitze je Mitglied = **210 Sitze** / 1 Stimme je Mitglied = **35 Stimmen**)

Gäste
(ohne Stimmrecht)
BRD und BRK
Regionalräte
Regionalmanagements

LVR (1)	Städte (11)	Kreise (13)*	Kammern
Direktor/IN	HVB	HVB	bis zu 6 Vertreter/Innen der je Kammer
5 Vertreter/Innen der Landschaftsversammlung	je 5 Vertreter/Innen des Rates	je 5 Vertreter/Innen des Kreistages	
= 6 Sitze	= 66 Sitze	= 78 Sitze	= 60 Sitze

*Inkl. Städteregion Aachen